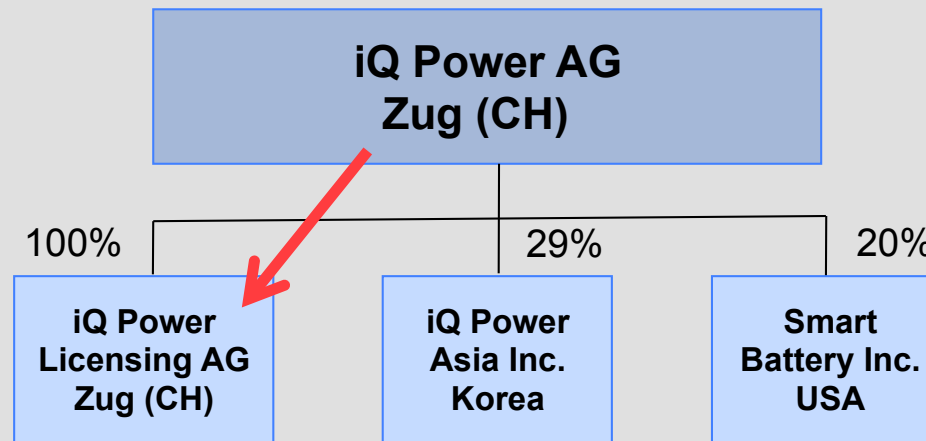


iQ Power AG
Unternehmens-Umstrukturierung
Q & A zur Tochter-Mutter-Fusion
und zum Aktientausch

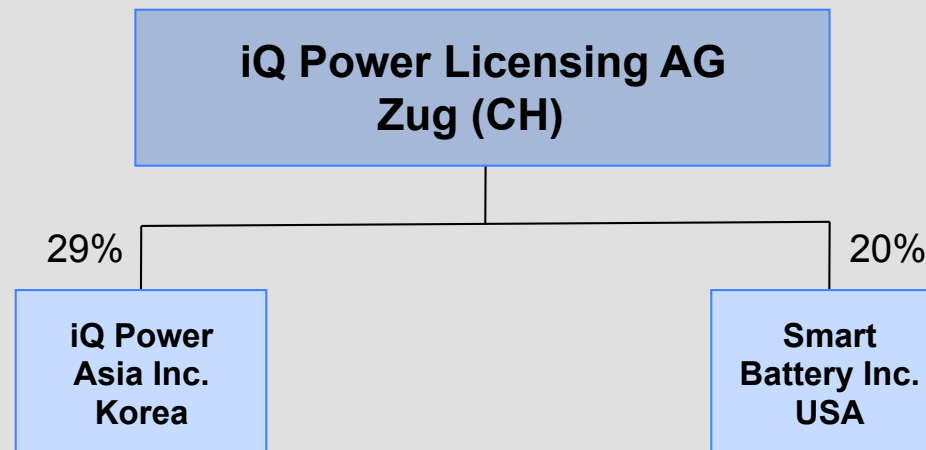
Update 13.01.2015

Tochter-Mutter-Fusion: iQ Power Licensing AG tauscht Aktien mit der iQ Power AG

Derzeit



Geplant



Folgen der Tochter-Mutter-Fusion

- Die iQ Power AG „verschwindet“.
Die Aktien der iQ Power AG werden dem Handel entzogen.

Stattdessen:

- Die iQ Power Licensing AG muss neu gelistet werden.
- Ausgabe neuer Aktien der iQ Power Licensing AG.
- Reverse Split von 4:1
- Gesamtzahl der neuen Aktien ca. 250 Millionen.
- Neuer Nennwert = SFR 0,01 je Aktie.

Gründe für die Tochter-Mutter Fusion

- Nur ein Unternehmen. Das vereinfacht das Reporting und das Management.
- Eine Aktienklasse vereinfacht die Aktienstruktur.
- Neue Aktien ermöglichen einen Reverse-Split. Höherer Aktienkurs.
- Das Defizit im Eigenkapital von rund CHF 15 Mio. blockiert die Auszahlung der Dividende.

Aktientausch der iQ Power AG mit der iQ Power Licensing AG

1 Stammaktie der iQ Power Licensing AG für:

- 4 Stammaktien der iQ Power AG

oder

- 4 Vorzugsaktien der iQ Power AG

Fragen und Antworten (Q&A)
zur Tochter-Mutter-Fusion und zum Aktientausch

Was ist mit allen Verträgen zwischen iQ Power AG und Lizenznehmer und anderen Firmen und Personen?

- Alle Lizenzverträge sind über iQ Power Licensing AG abgeschlossen, da iQPLAG der alleinige Eigentümer der Patente und des Knowhows ist. Per Gesetz müssen alle Verpflichtungen sowie Forderungen nahtlos 1:1 in die neue Firma übertragen werden.

Werden die steuerliche Verlustvorträge durch die Fusion verloren gehen?

- Nein. Die steuerlich wirksamen Verlustvorträge werden bei der Fusion von der iQ Power AG auf die iQ Power Licensing AG übergehen.
- Die von der iQ Power AG übernommenen Verlustvorträge werden dafür sorgen, dass die iQ Power Licensing AG in den nächsten mehreren Jahren so gut wie keine Einkommensteuer zu zahlen haben wird.

Was ist mit der derzeitigen laufenden Wandelanleihe, die bis 2016 läuft? Wie sieht nach der Fusion der Wandelkurs aus?

- Wie alle anderen Verpflichtungen wird auch die Wandelanleihe 2011-2016 von der neuen Firma übernommen.
- Wichtige Änderung ist jedoch, dass der Wandelkurs von € 0,036 / Stammaktie jetzt auf € 0,072 / Stammaktie der neuen Firma geändert wird.
- Der Kurs entspricht einer Zusammenlegung im Verhältnis von 2:1 statt von 4:1.
- Grund hierfür ist eine attraktive Motivation für die Zeichner, ihr Sondertilgungsrecht nicht vorzeitig zu beanspruchen. Von der ursprünglich genehmigten Wandelanleihe sind aktuell noch immer rund € 400.000 in Wandelanleihen ausstehend.

Warum müssen die Aktien mit einem Verhältnis 4:1 zusammengelegt werden?

Warum nicht 100:1 - Damit hätten wir einen Nennwert über EUR 1,00 den viele Börse vorschreiben. Die Aktie wäre keine „Pennystock“ mehr?

- Eine drastische Reduzierung erhöht die Risiken, dass nach der neuen Notierung der Marktwert weit unter dem mathematischen Wert liegt.

Warum nicht 1:1 - Denn gäbe es keine Risiken, dass der Marktwert unter dem mathematischen Wert liegt?

- Die Firma hat ein Eigenkapital von ca. SFR 2,5 Mio. und ausstehende Aktien in der Höhe von knapp 1 Mrd. Stück. Selbst mit dem niedrigsten möglichen Nennwert von SFR 0,01 / Aktie stehen nur ca. 250 Mio. Aktien zur Verteilung zur Verfügung.

Mit einer Zusammenlegung von 4:1 sollte sich der Kurs entsprechend vervierfachen. Gibt es dafür eine Garantie?

- Nein, hierfür gibt es keine Garantie. Manchmal geschieht das Gegenteil. Oftmals steigt der Kurs anfangs weniger als es die mathematische Höhe erwarten ließe. Allerdings ist der Rückgang meist nur kurzfristig.
- Der Kurs hat ein großes Steigerungspotential. Über die Zeit werden die fundamentalen Daten den Kurs bestimmen.

Warum der gleiche Wechselkurs für Stamm- und Vorzugsaktien?

- Das Verhältnis ist von der Revisionsstelle in dem vom schweizerischen Obligationsrecht vorgeschriebenen Fusionsbericht bestätigt.
- Der Hauptwert wird von den Dividenden bestimmt. Der Dividendensatz ist der gleiche für Stamm- und Vorzugsaktien.
- Aktueller Marktpreis ist nicht gültig, weil die Vorzugsaktien eine zu kurze Handelsgeschichte haben.
- „Par Value“ ist nicht gültig, aufgrund von Stimmrechten und gleicher Dividendenrecht der Vorzugsaktien.
- Investoren kauften Vorzugsaktien mit dem Verständnis, dass sie den gleichen Wert haben wie die Stammaktien.

Gibt es rechtliche Bedenken beim Tausch der Stammaktien und der Vorzugsaktien im gleichen Verhältnis (1:1)?

- Zum Thema Tauschverhältnis hat sich iQ Power vor dem Hintergrund rechtlicher Bedenken entsprechende Beratung eingeholt, sowohl unter steuerlichen, börsenrechtlichen wie auch Aspekten nach dem Schweizer Obligationsrecht.
- Ein Tauschrecht anders als 1:1 hätte bedeutet, dass mit der Ausschüttung von Dividende die Vorzugsaktionäre Einbußen erlitten hätten, da sie weniger Aktien im Tausch erhalten hätten. Dies hätte zu rechtlichen Problemen führen können.
- Ein Rechtsstreit in der Schweiz für ein anderes Tauschrecht als 1:1 wird als aussichtslos erachtet, da den Sonderrechten der Vorzugsaktien Vorrang gegeben wird vor dem einfachen Nennwert der Aktien oder dem jeweiligen Marktkurs, der schwanken kann.

Welche Personen würden bei der iQ Power Licensing AG den Verwaltungsrat bilden? Wie verhält es sich mit der Revisionsstelle?

- Laut Fusionsvertrag ist der Verwaltungsrat der iQ Power Licensing AG von den Personen und ihren Ämtern her identisch mit dem der iQ Power AG. Hier ändert sich nichts.
- Auch die Revisionsstelle bleibt die gleiche.
- Laut Statuten läuft die Amtszeit des Verwaltungsrats bis zur GV 2015.

Werden die Finanzergebnisse mit den alten Berichten vergleichbar sein?

- Ja. Alle Vermögen und Verpflichtungen bleiben gleich. Auch die Rechnung für Gewinn und Verlust.
- Lediglich in Eigenkapitalbereich ergibt sich aufgrund der Fusion eine Änderung. Das Netto-Eigenkapital bleibt jedoch gleich.
- Das Geschäftsjahr ist ebenfalls unverändert.

Wird die iQ Power Licensing AG ebenfalls vierteljährlich Berichte (Quartalsberichte) veröffentlichen oder nur noch einen Jahresbericht ?

- Die Vorschriften der Börse Berlin schreiben eine halbjährliche Berichterstattung vor.
- Es ist noch nicht endgültig entschieden, wie häufig das Unternehmen berichten wird. Angestrebt wird weiterhin eine hohe Transparenz wie bisher.

Wie werden Verluste aus dem Umtausch der Stammaktien nach der Zusammenlegung der beiden Aktiengattungen steuerlich verrechnet (Bankdepot)?

- Zum jetzigen Zeitpunkt ist schwer abzuschätzen, ob tatsächlich ein Verlust entsteht, da der Kurs der neuen Aktien erst nach Handelsbeginn festgelegt werden kann.
- Auch wird ein steuerlich verrechenbarer Verlust erst am Jahresende nach Depotwert ermittelt. Entwickelt sich das Unternehmen gut, wird der Kurs deutlich steigen.
- Beispiel: Der Kurs der neuen Stammaktien liegt nach Bekanntgabe der Fusion bei EUR 0,034/Aktie. Zu Jahresbeginn im Januar 2014 lag der durchschnittliche Kurs der alten Stammaktien bei EUR 0,018/Aktie. Dies ist ein Plus von rund 89%.

Wird Berlin der einzige Handelsplatz für die neuen Aktien sein?

- Zu Beginn wird Berlin der einzige Handelsplatz für die neuen Aktien sein. Doch wird ein Listing auch für weitere Handelsplätze untersucht. Wenn möglich wird ein zweites und eventuell auch ein drittes Listing angestrebt.

Warum will das Unternehmen die Fusion zur jetzigen Zeit vornehmen?

- Bisher war iQ Power wegen der Unternehmens- und Kapitalstruktur hinsichtlich der zeitlichen und finanziellen Belastungen stark gefordert. Durch die Fusion und die begleitenden Kapitalmarktmaßnahmen werden diese gebundenen Ressourcen freigesetzt.
- Nach der Umstrukturierung stehen mehr zeitliche Kapazitäten und mehr finanzielle Mittel zur Verfügung. Sie können für den Aufbau des Geschäftes genutzt werden.

Wie hoch belaufen sich die Fusionskosten?

- Die meisten Kosten fallen erst nach einer Genehmigung des Fusions-Beschlusses an. Daher ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, die genauen Kosten zu benennen.
- Viele der Kosten für die Rechts- und Prüfungsberatung sowie für die banktechnischen Abwicklungen werden mit den Kosten für andere operative Tätigkeiten konsolidiert. Der Finanzbericht wird daher die Kosten für die Fusion nicht separat ausweisen.
- Allein die Einsparungen der vereinfachten Firmenstruktur werden langfristig die einmaligen Kosten deutlich übersteigen.

iQ Power AG hat steuerlich wirksame Verlustvorträge in zweistelliger Millionenhöhe (CHF). Diese Verlustvorträge werden die Firma für eine lange Zeit von der schweizerischen Körperschaftsteuer befreien. Gehen diese Verlustvorträge mit der Fusion verloren?

- Nein, die Verlustvorträge gehen nicht verloren.
- Die Behandlung der steuerlichen Verlustvorträge erfolgt losgelöst von der bilanziellen Eigenkapital-Restrukturierung bzw. den Regelungen des Schweizerischen Fusionsgesetzes.
- Obwohl die Bilanz der aufnehmenden Gesellschaft (iQ Power Licensing AG) nach Durchführung aller zu beschließenden Maßnahmen einen positiven Ergebnisvortrag ausweisen wird und die Verlustvorträge in der Bilanz der aufnehmenden Gesellschaft bilanziell nicht mehr abgebildet werden, werden die steuerlichen Verlustvorträge bei der iQ Power Licensing AG als aufnehmende Gesellschaft fortbestehen (über CHF 16 Millionen.)

Nach der Fusion der iQPLAG und der iQPAG soll die Berichterstattung nur noch halbjährlich erfolgen. Auch würde die adhoc-Pflicht für Directors-Dealings entfallen. Dies wäre problematisch, da bei Discover Energy als Kunde und Anteilseigner von iQ Power ein denkbarer Interessenkonflikt besteht. Warum sollten die Aktionäre einer Herabsetzung der Transparenz zustimmen?

- In Relation zu vergleichbaren anderen Aktiengesellschaften betreibt iQ Power seit langem eine überdurchschnittlich hohe Transparenz. An dieser hohen Transparenz wird sich auch nach der Fusion nichts ändern, auch wenn Berichte nur noch halbjährlich erscheinen sollten.
- Die Großaktionäre von iQ Power haben bewiesen, dass sie die gleiche Zielsetzung verfolgen wie alle anderen Aktionäre. Falls eine signifikante Erhöhung der Anteile bei einem der bekannten Großaktionäre stattfinden sollte, würde das im Handelsvolumen und am Kurs zu erkennen sein. Ein Übernahmeangebot muss in Berlin ebenso gemeldet und veröffentlicht werden wie woanders.

Ergeben sich durch den Segmentwechsel in den Freiverkehr der Börse Berlin überhaupt Vorteile für iQ Power?

- Durch den Wechsel des Börsensegments (Freiverkehr) reduzieren sich die direkten und indirekten Kapitalmarkt-Kosten für iQ Power ganz erheblich. Diese Kosten belaufen sich derzeit auf rund zwei Fünftel der jährlichen administrativen Ausgaben des Unternehmens.

Für ein Unternehmen von der Größe iQ Powers ist dies eine sehr hohe Belastung, der kein direkter wirtschaftlicher Nutzen gegenübersteht. Ein Segmentwechsel in den Freiverkehr bedeutet für iQ Power somit insgesamt eine finanzielle Entlastung im sechsstelligen Bereich. Dieses Kapital kann künftig produktiver eingesetzt werden.

Laut Fusionsvertrag lässt sich die iQ Power Licensing AG ein genehmigtes Kapital von CHF 1,20 Millionen und ein bedingtes Kapital von nochmals CHF 1,20 Millionen einräumen, zusammen also CHF 2,4 Millionen. Der Vorstand will sich also schon jetzt weitere mögliche Kapitalerhöhungen genehmigen lassen?

- Bereits heute existiert bei der iQ Power AG ein genehmigtes Kapital in Höhe von CHF 5,3 Millionen und ein bedingtes Kapital von CHF 3,7 Millionen, zusammen CHF 9 Millionen.
- Die neuen Statuten der iQ Power Licensing AG reduzieren das gesamte „Vorratskapital“ von CHF 9 Millionen auf CHF 2,4 Millionen. Das anteilige Volumen des Vorratskapitals der neuen Gesellschaft ist somit vergleichbar mit dem derzeitigen, jedoch nominell geringer, da die Eigenkapitalbasis der neuen Gesellschaft kleiner ist.

Was passiert, wenn die Fusion abgelehnt wird? ?

- Wird die Fusion nicht genehmigt, dann bleibt alles wie es ist.
- In Konsequenz bedeutet das jedoch auch, dass iQ Power zunächst einen Nettogewinn von über 16 Millionen CHF erwirtschaften müsste, bevor das Unternehmen rechtlich in der Lage wäre, überhaupt eine Dividende an seine Aktionäre ausschütten zu dürfen. Das kann (aus heutiger Sicht) etliche Jahre dauern.
- Zudem würde die Chance verpasst, die Unternehmensstruktur zu vereinfachen, die Kosten deutlich weiter zu senken und die Gesellschaft handlungsfähiger zu gestalten.

Warum sollen nach der Fusion die neuen Aktien nur noch in Berlin gehandelt werden?

- Nach Zusammenlegung beider Aktiengattungen und einer Verringerung der Aktienanzahl im Verhältnis 4:1 bewegt sich der Aktienwert nach wie vor unter einem Euro. Bei den meisten kleinen Börsenplätzen ist ein Nennwert von mindestens € 1,00 Pflicht. Bei den großen Börsenplätzen ist ein kleiner Nennwert zwar zulässig, jedoch ist ein Listing einschließlich der direkten und indirekten Kosten sehr kostspielig.
- Aufgrund der ausgezeichneten Berichterstattung von iQ Power und der hohen Transparenz des Unternehmens bietet Börse Berlin die Möglichkeit, trotz einem niedrigen Nennwert der Aktie die Gesamtkosten des Listings niedrig zu halten.
- Eine Zulassung zum Handel kann erst nach der aoGV erfolgen.

Kann ausgeschlossen werden, dass es nach der Fusion nicht zu einer Verdrängung der Kleinaktionäre oder gar einer Beendigung des Börsenhandels kommt?

- Weder die Großaktionäre noch die Kleinaktionäre haben ein Interesse daran, den Handel von Wertpapieren von iQ Power zu beenden. Im Gegenteil: Die zahlreichen Kleinaktionäre mit ihren rund 50% Aktienanteil an iQ Power sind die Basis der Gesellschaft.
- Der Handel und damit der Aktienkurs wird überwiegend von den vielen Kleinaktionären als von den wenigen Großaktionären bestimmt, da die Großaktionäre so gut wie kaum mit ihren Aktien handeln.

Warum soll gemäß Fusionsvertrag ein Vergütungsausschuss eingerichtet werden und worum kümmert sich der?

- Seit 2013 ist ein Vergütungsausschuss heute Standard für alle börsennotierten Schweizer Aktiengesellschaften. Aufgabe des Vergütungsausschusses ist die Kontrolle der Bezüge bei Mitgliedern der Geschäftsleitung von Unternehmen.
- Über die dahingehend angepassten neuen Statuten der iQ Power AG war in der GV 2014 abgestimmt worden. Details finden sich in den aktuellen Statuten der iQ Power AG.
- Mit der Tochter-Mutter Fusion werden von der iQ Power Licensing AG auch die Statuten der iQ Power AG formal übernommen und damit auch der bei börsennotierten Schweizer Gesellschaften vorgeschriebene Vergütungsausschuss in den Statuten.

Verlieren die Aktionäre mit Stammaktien ihre alten Verlustvorträge nach der Fusion und dem Tausch der Aktien?

- Nein, die alten Verlustvorträge bleiben bestehen. Wichtig ist, die Dokumentation von der Depotbank für die spätere Steuererklärung gut aufzubewahren.
- Grundsätzlich gilt: Bei einer gesellschaftsrechtlich veranlassten Tauschmaßnahme – was die Fusion darstellt – gilt, dass die neuen Aktien an die Stelle der alten treten. Dann stellt der Aktientausch keine Veräußerung dar und die alten Anschaffungskosten gelten steuerrechtlich weiter.

In der Vorausschau für 2015 geht iQ Power von einem Jahresergebnis vor Steuern von lediglich +75.000 Euro aus. Warum nur so wenig ?

- Bei der Vorausschau für die Jahre 2015, 2016ff handelt es sich um eine Prognose zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes. Die Prognose war eine Pflichtangabe zum Bericht und stellt keine belastbaren Zahlenangaben dar. Die Prognose ist lediglich das zum damaligen Zeitpunkt wahrscheinlichste konservative Szenario von verschiedenen sehr weit auseinanderlaufenden anderen Möglichkeiten. Die Aussichten zu Umsatz und Finanzergebnis sind noch nicht stabil genug, um belastbare Szenarien aufzustellen.
- Berücksichtigt sind die aktuell unbefriedigenden Situationen in USA und in Südkorea. Dem genannte Umsatz-Bruttoergebnis im Jahr 2015 liegt die Annahme zugrunde, dass die gesellschaftsrechtlichen Probleme bei iQ Power Asia irgendwann in 2015 gelöst werden und die Produktion im dortigen Werk dann hochgefahren werden kann.

Wie lange wird die Handels-Unterbrechung dauern, bis die neuen Aktien in Berlin gehandelt werden können, wenn es im Zuge einer möglichen Fusion zu einer Zusammenlegung der beiden bisherigen Aktiengattungen kommt ?

- Die Unterbrechung sollte nur wenige Handelstage dauern. Bei einer positiven Entscheidung für die Fusion auf der aoGV in Zug am 27. Januar 2015 ist davon auszugehen, dass die Unterbrechung nach iQ Power vorliegenden Informationen seitens der ausführenden Institutionen voraussichtlich von (frühestens) Mittwoch den 28.01.2015 bis Dienstag den 03. Februar 2015 dauern wird. Der Handel der neuen Aktien findet danach ausschließlich an der Börse Berlin statt.
- Allen Aktionären werden in dieser Zeit seitens ihrer Banken die neuen Aktien der iQ Power Licensing AG in die Depots eingebucht, bei einem gleichzeitigen Resplit von 4:1.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit